

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1659/19**

Titel

Dringliche Informationsaufforderung - Geschäfte und Restaurants in der Allerheiligenstraße

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

**1. Wurde eine Lösung gefunden, damit z.B. der "Rote Elephant" recht schnell die Außengastronomie wieder aufnehmen kann?**

Im Rahmen der Planung von städtischen Baumaßnahmen werden frühzeitig Ämter, Eigentümer von Immobilien und gastronomischen Einrichtungen und alle sonstigen Träger öffentlicher Belange über die bevorstehenden Baumaßnahmen informiert. In dieser Vorbereitungsphase erfolgt ebenso eine Abstimmung zwischen dem Tiefbau- und Verkehrsamt und dem Bürgeramt. Dies ermöglicht es dem Bürgeramt, bei Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für den Bauzeitraum zu berücksichtigen, dass es zu Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung während der Zeit der Baumaßnahme kommen kann. Weiterhin wird aufgeführt, dass die Nutzung der öffentlichen Fläche während der Baumaßnahme mit dem verantwortlichen Bauleiter vor Ort abzustimmen ist. So soll es dem Gewerbetreibenden ermöglicht werden, dass er trotz der Einschränkungen infolge der Baumaßnahme, dennoch Flächen nutzen kann, die baubedingt nutzbar sind. Sondernutzungsgebühren werden für die Zeit der Baumaßnahme nicht erhoben. Diese Verfahrensweise ist bereits bei den anderen Baumaßnahmen in der Vergangenheit angewendet worden. Für die Allerheiligenstraße 4 ("Roter Elephant") wurde daher die Sondernutzungserlaubnis am 06.03.2019 mit o.g. Auflagen erteilt. Insofern obliegt die Durchführung einer Außengastronomie einer Abstimmung des Erlaubnisinhabers mit dem Baubetrieb.

Im konkreten Fall des Lokals "Roter Elephant" konnte keine Lösung gefunden werden, während der gesamten Bauzeit bis zur Fertigstellung der Oberfläche Außengastronomie betreiben zu können. Der Grund dafür ist zum einen das in diesem Bereich extrem beengte Baufeld und zum anderen, dass der Bereich wechselseitig je nach Bauabschnitt sowohl als Baustellenzufahrt als auch als Umleitungsstrecke für die Bewohner der Turniergasse genutzt werden muss.

**2. Sind bei Ausfall von Einnahmen z.B. durch fehlende Außengastronomie, Entschädigungen möglich?**

Gemäß § 22 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) sind zeitliche Unterbrechungen von Zugängen und Zufahrten auf Grund von Baumaßnahmen grundsätzlich zu akzeptieren. Anlieger müssen prinzipiell Erschwernisse entschädigungslos hinnehmen, da sie andererseits auch die Vorteile der Erschließung durch die Straße in Anspruch nehmen. Jedoch ist in diesem Gesetz in Absatz 5 des § 22 vorgesehen, dass unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere bei längeren zeitlichen Unterbrechungen, eine Entschädigung für den anliegenden Betrieb zu leisten ist. Voraussetzung dafür ist, dass durch die Baumaßnahme bedingte Behinderungen und Einschränkungen, ohne dass von Behelfsmaßnahmen eine Entlastung ausgeht, die wirtschaftliche Existenz eines anliegenden Betriebes nachweislich gefährden. Der bloße Umsatzrückgang reicht allein nicht aus. Für die Existenzgefährdung muss ein

betriebswirtschaftlicher Nachweis erbracht werden. Die liegt i. A. vor, wenn die laufenden Betriebseinnahmen nicht die Warenbezugskosten und die laufenden Betriebsausgaben decken. Eine Entschädigung kann dann in Höhe dessen beansprucht werden, was erforderlich wäre, um das Fortbestehen des Betriebes unter Nutzung der eigenen Kräfte zu sichern.

Anlagen

gez. Reintjes  
Unterschrift Amtsleiter

04.09.2019  
Datum